

Anlage 3

zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Versicherten mit Koronarer Herzkrankheit (KHK) im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V

Strukturqualität für sonstige Leistungserbringer

Andere als die nach § 3a und § 4 teilnehmenden Leistungserbringer können mit Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Sonstige Leistungserbringer	Voraussetzungen
Facharzt für Allgemeinmedizin, Praktischer Arzt, Arzt ohne Facharztbezeichnung oder Facharzt für Innere Medizin	zur Durchführung eines Belastungs-EKGs sind die personellen und räumlichen Voraussetzung der Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie ¹ (Leitlinien zur Ergometrie) zu beachten
Facharzt für Innere Medizin mit der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung „Kardiologie“	Zur Durchführung invasiver kardiologischer Leistungen ² ist der Nachweis ² der Befähigung zur Durchführung invasiver kardiologischer Leistungen (Linksherzkatheteruntersuchungen und/oder therapeutische Katheterinterventionen) gegenüber der KVWL zu erbringen.
Facharzt für Innere Medizin	in der Hypertoniebehandlung qualifizierter Arzt
Facharzt für Psychotherapeutische Medizin Psychologischer Psychotherapeut Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Arzt mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie	Erfahrung in der Behandlung psychischer Erkrankungen von KHK-/Herzinsuffizienz-Patienten

¹ Leitlinien zur Ergometrie. Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung, bearbeitet im Auftrag der Kommission für Klinische Kardiologie von H. J. Trappe und H. Löllgen: Z. Kardiol. 89(2000),821-837

² Gemäß „Voraussetzung gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen vom 03.09.1999“